

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau

Der Rheingau-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach
nachstehend Kreis genannt

und

die Stadt/Gemeinde X
nachstehend Stadt/Gemeinde genannt

schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom
16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Stadt/Gemeinde überträgt die ihr nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen einschließlich der Befugnis, die Erfüllung dieser Aufgabe satzungsrechtlich auch für ihr Gebiet zu regeln, auf den Kreis.

(2) Der Kreis übernimmt die der Stadt obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen in seine Zuständigkeit und regelt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen in einer Kreissatzung.

(3) Der Kreis ist zuständig für die Abstimmung und den Erlass von Rahmenvorgaben nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG).

§ 2

Ungeachtet dessen obliegt die Durchführung der im folgenden aufgeführten Aufgaben der Stadt/Gemeinde im Auftrag des Kreises:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken und die Verteilung von Informationsmaterialien.
3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und Wertstoffhöfe) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt, sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt/Gemeinde wahrgenommen werden.

5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.
6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die Stadt/Gemeinde ist insoweit insbesondere verpflichtet
 - a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,
 - b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat vorbehalten sind,
 - c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, derer sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 3

Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, Grünabfälle aus ihrem Entsorgungsbereich kostenlos auf den Wertstoffhöfen des Kreises abzugeben.

§ 4

Zur Deckung ihres Aufwandes gemäß § 2 zahlt der Kreis der Stadt/Gemeinde einen Betrag von 4,84 €/pro Einwohner und Jahr (Stand 31.12.2023). Die Zahlung erfolgt jeweils im Juli eines jeden Jahres.

Es erfolgt jeweils eine Anpassung entsprechend den abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen den kommunalen Arbeitgeberverbänden (VKA) und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Bis zum Beginn der Vereinbarung gemäß § 5 wird der oben angegebene Betrag jährlich gemäß dem vorherigen Satz angepasst, der dann ermittelte Betrag wird erstmalig im Juli 2029 zur Auszahlung gebracht.

§ 5

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2029 und endet am 31.12.2036. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien sie mindestens zwei Jahre vorher schriftlich kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Empfänger maßgebend.

§ 6

Es gelten die Vorschriften der §§ 54 ff des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit hier nichts anderes vereinbart ist. Insbesondere gilt § 60 über die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der Genehmigung des Regierungspräsidiums in Darmstadt. Dies gilt auch gemäß § 27 KGG für die Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 8

Die Vereinbarung wird nach den entsprechenden Vorschriften des Kreises öffentlich bekanntgemacht und tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Schwalbach, den XX.XX.XXXX

Zehner
Landrat

X
Bürgermeister

Willsch
Erster Kreisbeigeordneter

X
Erster Stadtrat / Erster Beigeordneter